

# **Satzung der Gemeinde Niedernhausen über die Bildung und Tätigkeit des Beirates für Menschen mit Behinderung**

Aufgrund der §§ 5, 8c und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2007 (GVBl. I, S. 757), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen am 24. März 2010 folgende Satzung über die Bildung eines Beirates für Menschen mit Behinderung beschlossen:

## **§ 1**

### **Name und Wirkungsbereich**

(1) Die Interessen der in der Gemeinde Niedernhausen lebenden Behinderten werden durch einen „Beirat für Menschen mit Behinderung“ (Behindertenbeirat) vertreten.

(2) Die Arbeit des Beirates soll zur Akzeptanz von Menschen mit Behinderungen durch die Gesellschaft beitragen und ihre Integration in die Gesellschaft fördern. Dies ist nur zu erreichen, wenn frühzeitig auf politische Entscheidungsprozesse eingewirkt und konkrete kommunale Maßnahmen und Projekte angestoßen werden, wie zum Beispiel in folgenden Bereichen:

- barrierefreie bauliche Gestaltung und Zugänglichkeit von Gebäuden,
- barrierefreie Planung des öffentlichen Raumes,
- Realisierung eines barrierefreien öffentlichen Nahverkehrs,
- Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen in Kindertagesstätten,
- bedarfsgerechte Planungen und Konzeptionsentwicklung im Bereich der Behindertenhilfe,
- adäquate medizinische Versorgung.

## **§ 2**

### **Aufgaben, Befugnisse**

(1) Der Behindertenbeirat fungiert als Interessens- und Beteiligungsgremium im Sinne des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Zu seinen Aufgaben gehören die Formulierung von Anliegen und das Einbringen der eigenen Kompetenz, die Anregung von Projekten zur Verbesserung der Integration und gleichberechtigter Teilhabe sowie die Sensibilisierung der Öffentlichkeit. Dies umfasst alle Lebensbereiche, für die die Gemeinde zuständig ist, wie z.B. bauliche Aspekte, die Integration behinderter Kinder in Kindertagesstätten oder die spezielle Situation behinderter Frauen.

(2) Der Beirat soll die Aufgaben wahrnehmen, indem er

- die Anliegen behinderter Menschen formuliert und auf deren Umsetzung und Gestaltung hinwirkt,
- die Begleitung von Vorhaben der Gemeindeverwaltung wahrnimmt, die die Interessen behinderter Menschen betreffen,
- Entscheidungsträger bei der Bewertung von Angeboten und Projekten für Menschen mit Behinderung berät,
- Projekte und Veränderungen zur Verbesserung der Integration behinderter Menschen initiiert,
- Informationen über die Situation von Behinderten an Vereine, Gruppen und einzelne Betroffene weitergibt und den Dialog mit ihnen fördert,
- die Öffentlichkeit für die Probleme und Belange behinderter Menschen sensibilisiert.

(3) Der Behindertenbeirat unterstützt und berät die Gremien der Gemeinde Niedernhausen in allen wichtigen Angelegenheiten, die behinderte Menschen und deren Interessen betreffen. Der Beirat ist Gesprächspartner der politischen Gremien und der in der Behindertenarbeit tätigen Organisationen.

(4) Der Gemeindevorstand hat den Behindertenbeirat rechtzeitig über alle Angelegenheiten zu unterrichten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist. Der Behindertenbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung betreffen und ist in allen wichtigen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung betreffen, zu hören.

(5) Dem Behindertenbeirat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

(6) Einmal jährlich legt der Beirat der Gemeindevertretung einen Tätigkeitsbericht vor. Hier werden die Ergebnisse und Entwicklungen des laufenden Jahres dargestellt. Auch Vereine und Gruppen der Behindertenhilfe erhalten den Bericht.

### **§ 3 Bildung des Beirats**

(1) Die in Niedernhausen im Bereich der Behindertenhilfe tätigen Organisationen, dies sind zur Zeit:

- Arbeiter-Samariter-Bund, Ortsverband Niedernhausen
- Arbeiterwohlfahrt, Ortsverein Niedernhausen
- Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverband Niedernhausen
- Diakonieförderverein Niedernhausen e.V.
- Förderkreis Zentralstation für ambulante Pflegedienste
- BSK - Selbsthilfe Körperbehinderter, Bereich Niedernhausen/Wiesbaden
- VdK Ortsverband Niederseelbach, Oberseelbach und Engenhahn
- VdK Niedernhausen

entsenden jeweils eine geeignete Person in den Behindertenbeirat durch Benennungsverfahren.

(2) Ferner gehören die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Behindertenbeirat kraft Amtes an.

(3) Die gewählten bzw. benannten Mitglieder können bei Verhinderung Vertreter entsenden.

### **§ 4 Amtszeit, Rechtsstellung**

(1) Die Amtszeit des Behindertenbeirates entspricht der Dauer der Kommunalwahlperiode. Die Mitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit solange Mitglieder des Behindertenbeirates, bis ihre Nachfolger berufen worden sind.

(2) Die Mitglieder des Behindertenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

**§ 5****Wahl des vorsitzenden Mitglieds des Behindertenbeirates, Geschäftsführung**

(1) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Behindertenbeirats werden aus dessen Mitte nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt und müssen aus dem Bereich der Organisationen der Behindertenhilfe kommen.

(2) Die oder der Vorsitzende ist Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung, bereitet die Sitzungen des Behindertenbeirates vor und vertritt den Beirat nach außen. Die Ausführung von Beschlüssen des Beirates und insbesondere diejenigen Maßnahmen, die ein Tätigwerden der Gemeindeverwaltung zur Folge haben und/oder in deren originären Zuständigkeitsbereich liegen, sind im Voraus mit der zuständigen Organisationseinheit der Verwaltung abzustimmen.

**§ 6****Sitzungen, Beschlüsse**

(1) Der Behindertenbeirat wird von der oder dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Behindertenbeirat ist zweimal im Jahr einzuberufen, sofern hierfür ein Bedarf besteht. Er ist ferner einzuberufen, wenn die oder der Vorsitzende oder ein Viertel der Mitglieder des Beirates es für erforderlich hält.

(2) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Wenn im Einzelfall berechtigte Bedenken bestehen, können Tagesordnungspunkte auch nicht-öffentlich behandelt werden. Die Abstimmung hierüber erfolgt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Behindertenbeirates.

(3) Der Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Über die wesentlichen Sitzungsinhalte ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Behindertenbeirates eine Niederschrift zu fertigen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass dessen Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden des Behindertenbeirates sowie einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Die Mitglieder des Behindertenbeirates erhalten innerhalb von zwei Wochen eine Ausfertigung der Niederschrift.

(5) Die Mitglieder des Behindertenbeirates können innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Sitzungsniederschrift Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Beirates erheben. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Behindertenbeirat in seiner nächsten Sitzung.

**§ 7****Entschädigung**

Die Sitzungsteilnahme wird gemäß der Entschädigungssatzung der Gemeinde Niedernhausen in der jeweils gültigen Fassung entschädigt.

**§ 8****Inkrafttreten**

Diese Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Beirates für Menschen mit Behinderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Niedernhausen, den 08. April 2010

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Niedernhausen

Döring  
Bürgermeister

**Öffentlich bekannt gemacht am 12. April 2010**

**In Kraft getreten am 13. April 2010**